

## **Auszug aus den Richtlinien „Ehrenzeichenverleihung“**

### EHRENPLAKETTE für VERDIENSTE um den SPORT

#### § 36

Für besondere Verdienste durch Leistungen auf dem Gebiete des Sports kann die „Ehrenplakette für Verdienste um den Sport“ verliehen werden.

#### § 37

(1) Die Auszeichnung soll vor allem natürlichen Personen zu teil werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Villach oder Umgebung haben und im Sinne des § 39 entweder an anerkannten Wettbewerben erfolgreich teilgenommen oder besonders hoch zu wertende sportliche Leistungen erbracht oder besondere Verdienste um den Sport als Trainer, Mannschaftsführer, Vereinsfunktionär, Wettkampfrichter oder Organisator bedeutender Sportveranstaltungen erworben haben.

Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Villach erbracht wurde.

(2) Die Verleihung kann in besonderen Fällen auch an eine Personenmehrheit (z.B. Mannschaft) erfolgen, wenn diese seit zumindest zwei Jahren in Villach organisiert ist.

#### § 38

Die „Ehrenplakette für Verdienste um den Sport“ zeigt auf der Vorderseite das mit Lorbeer umkränzte Stadtwappen, auf der Rückseite einen senkrecht gestellten Lorbeerzweig und die Inschrift „Für Verdienste um den Sport“. Die Ehrenplakette wird je nach dem Grad der zu würdigenden Leistung in Gold, in Silber oder in Bronze verliehen. Sie ist mit einem Etui zu übergeben, in dem auf einem schmalen Silberband der Name des Ausgezeichneten und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses angeführt sind.

#### § 39

(1) Die Ehrung in **Gold** kann erfolgen:

- a) für die aktive Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an den Olympischen Spielen;
- b) für die dreimalige Erringung des österreichischen Staatsmeistertitels;
- c) für die Aufstellung eines offiziellen Europa- oder Weltrekordes;
- d) für die verdienstvolle Ausübung einer Spitzenfunktion bei einem Villacher Verein oder für eine verdienstvolle Vertretung Villachs in übergeordneten Sportinstitutionen durch mindestens 25 Jahre und nach Erreichung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Ehrung in **Silber** kann erfolgen:

- a) für die einmalige Erringung des Staatsmeistertitels in der allgemeinen Klasse, in der Jugend- und Juniorenklasse oder
- b) für die dreimalige Erringung eines Landesmeistertitels in der allgemeinen Klasse, in der Jugend- und Juniorenklasse oder
- c) für die Aufstellung eines österreichischen Rekordes in der allgemeinen Klasse, in der Jugend- und Juniorenklasse oder

d) für die verdienstvolle Ausübung einer Funktion bei einem Villacher Verein durch mindestens 15 Jahre und nach Erreichung des 40. Lebensjahres.

(3) Die Ehrung in **Bronze** kann erfolgen:

für die verdienstvolle Ausübung einer Funktion in einem Villacher Verein durch mindestens zehn Jahre und nach Erreichung des 35. Lebensjahres.

#### § 40

Die Auszeichnung kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Wettbewerben an aktive Sportler bei besonders hoch zu wertenden aktiven sportlichen Leistungen und an Nichtfunktionäre bei besonders verdienstvollem Wirken auf dem Gebiete des Sportwesens oder für besondere Leistungen für den Gesamtsport verliehen werden. Die Stufe der Ehrung hängt von dem Grade der Leistung ab.

#### § 41

Die Auszeichnung darf in jeder Stufe nur einmal verliehen werden. Besitzt der Ausgezeichnete bereits eine Ehrenplakette einer anderen Stufe, so verbleibt ihm die bisherige Auszeichnung